

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bad Wilsnack

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 sowie des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217), in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburger Wasserschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 5) und § 131 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 30.06.2016:

§ 1 Allgemeines

- Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Bad Wilsnack das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begrünstigt ist der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAWZ).
- Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbezirk (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500, die aus zwei Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, dem Amt Bad Wilsnack/Weisen und der Gemeinde Plattenburg hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstleistungscode des Landkreises (Spezialnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten erfolgt auf Anfrage.
- Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz, dem Amt Bad Wilsnack/Weisen und der Gemeinde Plattenburg hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstleistungscode des Landkreises (Spezialnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten erfolgt auf Anfrage.
- Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -beziehungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Güllegelot, Festmist, Slagelieckersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngen aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtsickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, aus Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - auf abgetrennter Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - auf Brachland oder allseitigen Flächen,
 - auf wassergesättigten, oberflächlich oder in Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkaltschlamm oder Klärschlamm aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlamm sowie von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden und Ausbringung im Garten,
- das Erichten von Düngeanlagen, ausgenommen befestigte Düngeanlagen mit dichtem Jauchebeläuf, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt,
- das Erichten der Erdoecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Gärresten, oder Slagelieckersäften,
- das Erichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Slagelieckersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Unschlichtheiten am Fullpunkt zwischen Behälterkante und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Lackeagerungseinrichtung und Sammelrinnenrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - vor Inbetriebnahme, sowie
 - wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Sammelrinnenrichtungen vorgelegt wird,
- das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbesetzten Flächen oder auf nicht begünstigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten
- das Erichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - Anlagen mit dichtem Slagelieckersaft-Sammelbehälter, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt, und
 - Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- das Erichten von Ställen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- die Freilandhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweiligen Grünanlage erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verätzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Bioidprodukten, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - wenn die Pflanzenschutzmittel für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Bioidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Bioidprodukte in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- in einem Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - wenn die Anwendung nicht auf Bodenreinigung dient und
 - wenn die Anwendung nicht auf Dauerinstand und Grünlandreife erfolgt,
- die Bergung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Bergungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- das Erichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- die Entanlage von Baumstümpfen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen sowie von gewässernahen Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumstümpfen auf versiegelten Flächen, der Umbau von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- der Umbau von Dauertrassen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide
- das Anlegen von Schwarzbäche im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
- Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- Holzentnahmemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überdämmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder gleichfalls größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen,
 - sobem eine gleichmäßig verteilte Überdämmung des Waldbodens von weniger als 60 Prozent erzeugt wird, hat die Wiederbewaldung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen,
 - ausgenommen Femele- oder Sauchschläge,
- das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerräumen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassschutzverklebung betrieben werden,
- Erdaufschüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungslösungen und die Herstellung von Baugruben,
- das Erichten, Erweitern oder Erneuern von
 - Böhrungen,
 - Grundwassermeßstellen oder
 - Brunnen
 ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
- das Erichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,

- das Erichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen, ausgenommen doppellwandige Anlagen mit Lackzeilegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wasserführender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1.000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1.000 Tonnen,
 - in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
 - in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
 - in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne
 nicht überschritten wird,
- der Umgang mit wasserführenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - der Umgang mit Jauche, Gülle, Slagelieckersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
 - das Einleiten oder Einbringen von wasserführenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergund oder in Gewässer,
 - das Erichten von Rohrleitungsanlagen für wasserführende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - das Erichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergund,
 - das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Entsorgungszweck in Entsorgungsfachbetrieben, Vorrichtungen und Behältnissen,
 - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- das Einleiten oder Einbringen von wasserführenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergund oder in Gewässer,
- das Erichten von Rohrleitungsanlagen für wasserführende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Erichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergund,
- das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Entsorgungszweck in Entsorgungsfachbetrieben, Vorrichtungen und Behältnissen,
 - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

- das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- das Erichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Zwecken gemäß der Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- das Erichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wasserführender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,
- das Erichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnennnergie oder Windkraft betriebene Anlagen
- das Erichten von Biogasanlagen,
- das Erichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgambehälter,
- das Erichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen - und -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- das Erichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
- das Erichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,

- das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - vor Inbetriebnahme,
 - bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Sammelrinnenrichtungen vorgelegt wird,
- das Erichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockenlosetten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
- das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergund oder in das Grundwasser,
- das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - das betriebliche Versickern von Niederschlagswasserflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenschicht einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- das Erichten von Behältern oder Schienenentleerern der Eisenbahn,
- das Erichten von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wasserführende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Baustuffe, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiebau,
- das Erichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltpätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - das Zellen von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zeit- und Campingplätzen für eine Nacht,
- das Erichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
- das Erichten von Motorsportanlagen,
- das Erichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
- das Erichten von Festivals, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dort vorgesehenen Anlagen,
- das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
- Bestattungen,
- das Erichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- das Starten von Motorflugzeugen, Luftfahrzeugen, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- das Erichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
- das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchführen auf klassifizierten Straßen,
- Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
- das Durchführen von Sprengarbeiten,
- die Neuausweisung von Industriegebieten,
- die Darstellung von neuen Baufächern oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubeaubung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Bauartzustimmungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbot der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind darüber hinaus verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngen aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtsickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, aus Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - auf abgetrennter Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen vom 1. Oktober bis 15. Februar,
 - auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - auf Brachland oder allseitigen Flächen,
 - auf wassergesättigten, oberflächlich oder in Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkaltschlamm oder Klärschlamm aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlamm sowie von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden und Ausbringung im Garten,
- das Erichten von Düngeanlagen, ausgenommen befestigte Düngeanlagen mit dichtem Jauchebeläuf, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt,
- das Erichten der Erdoecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Gärresten, oder Slagelieckersäften,
- das Erichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Slagelieckersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Unschlichtheiten am Fullpunkt zwischen Behälterkante und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Lackeagerungseinrichtung und Sammelrinnenrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - vor Inbetriebnahme, sowie
 - wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Sammelrinnenrichtungen vorgelegt wird,
- das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbesetzten Flächen oder auf nicht begünstigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten
- das Erichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - Anlagen mit dichtem Slagelieckersaft-Sammelbehälter, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt, und
 - Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- das Erichten von Ställen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- die Freilandhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweiligen Grünanlage erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verätzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder von Bioidprodukten, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 - wenn die Pflanzenschutzmittel für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes und der Einsatz von Bioidprodukten in entsprechender Weise auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz und für Bioidprodukte in entsprechender Weise über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- in einem Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - wenn die Anwendung nicht auf Bodenreinigung dient und
 - wenn die Anwendung nicht auf Dauerinstand und Grünlandreife erfolgt,
- die Bergung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Bergungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- das Erichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- die Entanlage von Baumstümpfen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen, Energieholzplantagen sowie von gewässernahen Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumstümpfen auf versiegelten Flächen, der Umbau von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- der Umbau von Dauertrassen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide
- das Anlegen von Schwarzbäche im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
- Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
- die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- Holzentnahmemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überdämmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder gleichfalls größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen,
 - sobem eine gleichmäßig verteilte Überdämmung des Waldbodens von weniger als 60 Prozent erzeugt wird, hat die Wiederbewaldung innerhalb von 18 Monaten zu erfolgen,
 - ausgenommen Femele- oder Sauchschläge,
- das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerräumen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassschutzverklebung betrieben werden,
- Erdaufschüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungslösungen und die Herstellung von Baugruben,
- das Erichten, Erweitern oder Erneuern von
 - Böhrungen,
 - Grundwassermeßstellen oder
 - Brunnen
 ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
- das Erichten von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,

oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Dingen sowie die Anwendung von Silagelieckersaft,

- das Erichten von Düngeanlagen, ausgenommen befestigte Düngeanlagen mit dichtem Jauchebeläuf, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt,
- das Erichten der Erdoecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Gärresten, oder Slagelieckersäften,
- das Erichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Slagelieckersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Unschlichtheiten am Fullpunkt zwischen Behälterkante und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Lackeagerungseinrichtung und Sammelrinnenrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - vor Inbetriebnahme, sowie
 - wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Sammelrinnenrichtungen vorgelegt wird,
- das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbesetzten Flächen oder auf nicht begünstigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten
- das Erichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - Anlagen mit dichtem Slagelieckersaft-Sammelbehälter, der über eine Lackeagerungseinrichtung verfügt, und
 - Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichttheit der Sammelrinnenrichtungen vorgelegt wird,
- die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- das Erichten von Ställen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgebüet wird, die Beweidung,
- die Anwendung von Bioidprodukten außerhalb geschlossenen Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
- die Bergung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Bergungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- das Erichten von Dränagen oder Entwässerungsgräben,
- das Erichten von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückgässen,
- das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- das Erichten oder Betreiben von Wülfüttern, Künungen oder Luderplätzen,
- das Erichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wasserführender Stoffe,
- der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verflüssigung oder von mineralischen Schälölen,
- das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wasserführender Stoffe,
- das Befahren mit Fahrzeugen mit wasserführender Ladung, nachdem die Anordnung des Erdenunterbaus des Fahrgestells 289 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
- das Erichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wasserführenden Kühl- oder Isoliertmitteln,
- das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Entsorgungszweck in Entsorgungsfachbetrieben, Vorrichtungen und Behältnissen,
 - die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
- das Erichten von Abwasserkanälen und -leitungen,
- das Erichten von Abwassersammelgruben,
- das Erichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockenlosetten oder Chemietoiletten,
- das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergund oder in das Grundwasser, ausgenommen das betriebliche Versickern von Niederschlagswasserflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenschicht einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
- das Erichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrswegen, ausgenommen
 - Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit betrieblicher Versicherung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenschicht einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

- das Erichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltpätzen sowie Camping aller Art,
- das Erichten von Sportanlagen,
- das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
- das Erichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- das Erichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

- das Erichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltpätzen sowie Camping aller Art,
- das Erichten von Sportanlagen,
- das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
- das Erichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- das Erichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbot der Zonen II und III gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind darüber hinaus verboten:

- das Betreten oder Befahren,
- die Landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- Veränderungen oder Aufschüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbot des § 3 Nummer 23 und 63, des § 4 Nummer 19, 28 und 29 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

- Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerrufen und bedürfen der schriftlichen Abwählung von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboto gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerrufen.
- Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- Die Zone I ist vom Begrünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- Der Begrünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 289 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

- Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständige Wasserbehörde, den Begrünstigten oder deren Auftraggeber zu dulden.
- Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 - das Erichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 - das Aufstellen, Unterhalten und Besiegen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 - das Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begrünstigten oder deren Beauftragte zu beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben
 - das Anlegen und Betreiben von Grundwassermeßstellen
 zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit berechtigte Belange berührt sind, erteilt die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nummer 11 Buchstabe d dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbote Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkräften

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 60-11/81 vom 26.03.1981 des Kreistages Perleberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Bad Wilsnack außer Kraft.

Perleberg, den 4. Juli 2016

Der Landrat
des Landkreises Prignitz

gez. T. Uhe

Torsten Uhe

Perleberg, den 4. Juli 2016

Der Landrat
des Landkreises Prignitz

gez. T. Uhe

Torsten Uhe